Bei dieser Satzung handelt es sich um eine **Lesefassung** der Satzung einschließlich 1. Änderung vom 01. Dezember 2020 und 2. Änderung vom 25. April 2023, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Satzung der Stadt Krakow am See über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen für die Bereiche „Altstadt“ und „Mäkelberg“ - Gestaltungssatzung „Altstadt / Mäkelberg“ - inkl. 1. und 2. Änderung

Inhalt:

Präambel
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung
§ 3 Bauflucht
§ 4 Gebäudetypen
§ 5 Dächer
§ 6 Fassaden
§ 7 Fassadenöffnungen
§ 8 Fenster
§ 9 Schaufenster
§ 10 Tore und Türen
§ 11 Markisen und Rollläden
§ 12 Werbeanlagen
§ 13 Antennen und Leitungen
§ 14 Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren
§ 15 Einfriedungen
§ 16 Ordnungswidrigkeiten
§ 17 Inkrafttreten

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes der Bereiche „Altstadt“ und „Mäkelberg“ der Stadt Krakow am See, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, werden aufgrund des § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i.d.F. der Bekanntmachung v. 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468, S. 612), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) i.d.F. der Bekanntmachung v. 13.01.98 (GVOBL. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz KV-MV vom 09.08.00 (GVOBL. M-V S. 360) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See vom 30.09.03 folgende örtliche Bauvorschriften, bestehend aus dem Vorschriftentext und dem Abgrenzungsplan, als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich, Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die nachfolgenden Vorschriften dieser Gestaltungssatzung gelten für bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten in dem auf dem anliegenden Plan von Krakow am See bezeichneten Gebiet. Der Plan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung. Er kann von jedermann im Amt Krakow am See (Bauamt) während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für solche baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind.

(3) Die Anforderungen und Vorschriften dieser Satzung gelten nur soweit, wie keine anderslautenden Anforderungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes M-V an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gestellt werden.

(4) Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung nach § 70 LBauO M-V können geändert werden, wenn festgestellt wird, dass die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze (§ 2) eingehalten sind.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind äußerlich so zu gestalten, dass ein bruchloser städtebaulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entsteht. Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Reparaturen und Renovierungen, dürfen bezüglich der Form, Maßstäblichkeit, Gliederung, Werkstoffwahl und Farbgebung die geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes nicht beeinträchtigen.

§ 3 Bauflucht

Die Baufluchten, die den Straßenraum bilden, sind einzuhalten. Die Bauflucht ist über die gesamte Fassadenbreite und -höhe einzuhalten. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen bis zu einer Tiefe von 0,3 m kann zugelassen werden. Für Hauseingangstreppen kann ein darüber hinausgehendes Vortreten vor die Bauflucht als Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Gebäudetypen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung hat jedes Hauptgebäude in seinen wesentlichen Gestaltungsmerkmalen einem der in Absatz 2 bis 5 aufgeführten Gebäudetypen zu entsprechen. Als Ausnahme ist auch der in Absatz 6 aufgeführte Gebäudetyp zulässig.
In der Goldberger Straße und im südlichen Abschnitt der Güstrower Straße – HNr. 1-29 und HNr. 2-46 sind Gebäude des Giebeltyps und giebelständige Gebäude des Mansardentyps unzulässig.
(2) Trauftyp: Gebäude mit einem Satteldach und mit parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufender Trauf- und Firstlinie. Die Traufe ist durchlaufend bzw. nicht unterbrochen. Die Dachneigung beträgt 40 – 60 Grad.
(3) Zwerchgiebeltyp: Gebäude mit einem Satteldach und mit parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufender Trauf- und Firstlinie; die Fassade des Zwerchgiebels im Dachgeschoss ist Teil der Gesamtfassade und wird nicht durch eine durchlaufende Traufe von ihr getrennt. Die maximale Breite des Zwerchgiebels beträgt 1/3 der Fassadenbreite. Die Firsthöhe des Zwerchdaches (Dachneigung 30 – 60 Grad) ist niedriger als die des Hauptdaches (Dachneigung 40 - 60 Grad). Die Eindeckung des Zwerchdaches stimmt mit der des Hauptdaches überein.
(4) Giebeltyp: Satteldachgebäude mit der Firstrichtung senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche. Die Proportion des Baukörpers an der Straßenseite ist stehend, der Giebel bildet ein symmetrisches Dreieck. Dachneigung 40 - 60 Grad.
(5) Drempeltyp: Der Drempeltyp besitzt eine Traufe, welche auf einer Mauerscheibe von höchstens 1,20 m Höhe über der Geschossdecke liegt. Die Mauerscheibe kann mit kleinen Fenstern durchbrochen sein. Das Dach ist ein symmetrisch geneigtes Satteldach mit durchlaufender, ununterbrochener Dachtraufkante. Dachneigung 5 bis 45 Grad.
(6) Mansardentyp: Mansarddach mit First und Traufe parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche. Das Dach ist symmetrisch zur Firstlinie ausgebildet. Die Dachneigung ist je Dachseite einmal gebrochen und beträgt 10 bis 25 Grad im oberen und 65 bis 80 Grad im unteren Bereich. Die Fassade wird nach oben durch eine durchlaufende Traufe begrenzt.

§ 5 Dächer

(1) Dächer mit einer Dachneigung von mehr als 22 Grad sind mit Dachpfannen mit gewelltem Oberflächenprofil oder mit Biberschwänzen bzw. in ähnlicher Ziegelart in roten und dunkelgrauen Farbtönen und mit matter Oberfläche einzudecken.
In der Goldberger Straße und in der Güstrower Straße sind auch Dachpfannen mit scharfkantigem Oberflächenprofil und die Farbtöne Anthrazit und Braun zulässig. Für Gebäude in diesen beiden Straßen, die als Doppelhaus errichtet sind, sollen beide Dachhälften nach Farbe und Oberflächenprofil einheitlich gedeckt werden. Dachziegel mit Glasur oder mit glänzender Engobe sind nicht zulässig.

(2) Dachgauben sind nur als Satteldach-, Schlepp-, Segmentbogen-, Halbkreisbogen- und Fledermausgaube zulässig. Pro Dachseite darf nur eine Gaubenform ausgeführt werden.
(3) Der Abstand der Gaube zur Traufe und zwischen Gaube und First darf das Maß von drei Decklängen der Dachziegel übereinander nicht unterschreiten. Als Ausnahme kann dieser Abstand bei Gebäuden mit Mansarddächern bis auf eine Decklänge reduziert werden. Der Abstand der Gauben vom Ortgang (Giebelwand oder Haustrennwand) und der Gauben untereinander darf das Maß von vier Deckbreiten der Dachziegel nicht unterschreiten. Die Breite aller Dachgauben einer Dachfläche darf nicht größer sein als die Hälfte der jeweiligen Dachflächenbreite, wobei die Einzelbreite einer Gaube maximal 2,0 m betragen darf.
(4) Gaubendächer sind im gleichen Material wie das Hauptdach auszuführen. Die Seitenflächen von Dachgauben sind in Material und Farbe wie die Fassade oder mit Holz zu gestalten. Zulässig ist auch eine Verglasung der Seitenflächen sowie weiterhin eine Verkleidung aus fasergebundenem Zement mit horizontaler und vertikaler Strukturierung im Farbton des Hauptdaches oder der Fassade. Die Dacheindeckung und die Seitenflächen von Halbkreisbogen- und Segmentbogengauben können auch mit Blech ausgeführt werden.
(5) Dacheinschnitte und Dachbalkone sind unzulässig.
(6) Je Dachseite sind bis zu 2 Dachflächenfenster mit einer Größe der Glasflächen von jeweils höchstens 0,7 m x 1,20 m zulässig. Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
(7) Der traufseitige Dachüberstand vor die Normalfassadenebene muss ohne Berücksichtigung der Regenrinne 0,15 bis 0,50 m betragen. Der obere Fassadenabschluss (Dachuntersicht) ist dabei als Traufgesims wie folgt auszubilden.
- Die Sparrenuntersicht ist horizontal mit Holz zu verschalen.
- Zwei- und mehrgeschossige Fassaden sind unterhalb der Sparrenverschalung mit einem profilierten Band abzuschließen.

Ausnahmen können bei Gebäuden mit Dachneigungen < 20 Grad zugelassen werden, wenn die sichtbaren Sparrenköpfe zimmermannsmäßig verziert werden.

§ 6 Fassaden

(1) Öffnungen müssen innerhalb eines Geschosses gleiche Sturz- und Brüstungshöhen aufweisen. Ausgenommen hiervon sind Türen, Tore und Schaufenster. Zwischen Fensteröffnungen ist eine geschlossene Wandfläche von mindestens 0,365 m zu bilden. Der Gebäuderand ist durch eine geschlossene Wandfläche von mindestens 0,5 m Breite zu bilden.
(2) Loggien, Balkone, Vordächer oder Erker sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Balkone an Gebäuden, die von der Seepromenade aus erschlossen werden oder die zur Hofseite der Gebäude weisen.
(3) Die Fassaden einschließlich ihrer Gliederungs- und Zierelemente dürfen nur in feinkörnigem Glattputz mit einer Körnung bis zu 2 mm und mit homogener Oberflächenstruktur oder als Sichtmauerwerk ausgeführt werden. Zulässig sind auch Fassaden mit konstruktivem Fachwerk und mit Natursteinsockeln.
Für Fassaden von Gebäuden, die von der Seepromenade erschlossen werden, bzw. Fassaden, die zur Hofseite weisen, sind weiterhin Holzverschalungen zulässig.
(4) Für die Fassadengestaltung unzulässig sind glasierte, glänzende oder andere Materialien vortäuschende Werkstoffe, Kunststoffriemchen- und Kunststoffverkleidungen, polierter Naturstein, polierter oder geschliffener Werkstein, Mosaik, eloxierte Metalle, Glasbausteine. Unzulässig sind ebenfalls Buntsteinputze und Kieselputze sowie auffällige Putzstrukturen, wie Rauh-, Dekor- und Kellenputze.
(5) Fachwerkgiebel, die in Richtung Nordwest über West bis Südwest orientiert sind, dürfen verschalt werden. Zulässig sind dafür ausschließlich senkrechte Verbretterungen, Stülpschalungen, kleinmaßstäbliche Platten aus fasergebundenem Zement oder das Dachmaterial des Gebäudes.
Bestehende Fachwerkgebäude bzw. –gebäudeteile sollen erhalten werden. Bei der Renovierung überputzten Fachwerks sollen die Hölzer wieder freigelegt werden.
(6) In Fachwerkfassaden sind die Gefache oberflächenbündig mit den Fachwerkhölzern auszuführen.

(7) Als Fassadenfarben sind Pastellfarbtöne zu verwenden. Sehr helle Farbtöne (Remissionswerte von 85 - 100) und sehr dunkle Farbtöne (Remissionswerte von 0 - 25) sind als Fassadengrundton ausgeschlossen.
Der Fassadengrundton soll in Anlehnung an folgende RAL-Farben ausgeführt werden:
1000 Grünbeige
4152 Hellviolett
1001 Beige
4009 Pastellviolett
1002 Sandgelb
5152 Hellblau
1013 Perlweiß
6019 Weißgrün
1014 Elfenbein
2021 Blaßgrün
1015 Hellelfenbein
7032 Kieselgrau
1034 Pastellgelb
7038 Achatgrau
3012 Beigerot
7044 Seidengrau
7016 Anthrazit

Plastisch hervortretende Gliederungselemente und Sockelflächen dürfen in dunklerer oder hellerer Tönung des Fassadengrundtons oder in einem harmonisierenden anderen Farbton gestaltet werden. An einem Gebäude sind max. 3 Farbtöne zulässig. Fachwerkhölzer können farbig in der Eigenfarbe des Holzes oder deren dunkleren Tönen abgesetzt werden. Es ist auch zulässig, die Fachwerkhölzer in der Farbe der Gefache zu überstreichen. Leuchtfarben sind am gesamten Gebäude unzulässig.

§ 7 Fassadenöffnungen
(1) Die Fassaden sind als Lochfassaden auszubilden. Öffnungen in Form von Fensterbändern (horizontale Reihung mehrerer Fensterelemente) oder Fensterschlitzen (Fensteröffnungen über mehrere Etagen) sind unzulässig.
(2) In den Obergeschossen muss der Wandanteil mindestens 60 % der Obergeschossfassadenfläche betragen.
Im Erdgeschoss muss der Wandanteil mindestens 40 % der Erdgeschossfassadenfläche betragen.
(3) Fensteröffnungen müssen in horizontalen und vertikalen Achsen zueinander geordnet sein. Im Giebeldreieck von Gebäuden des Giebeltyps können Fassadenöffnungen auch mittig über den Achsen darunter liegender, benachbarter Fassadenöffnungen liegen.
(4) Fassadenöffnungen, ausgenommen Schaufensteröffnungen, sollen ein stehendes Format haben. Ausnahmen hiervon können gestattet werden für die Neuerrichtung von Gebäuden.
(5) Öffnungen in Putzfassaden sind beidseitig und oberhalb mit profilierten Faschen zu umgeben, wenn sonstige Fassadeverzierungen nicht vorgesehen sind. Dies gilt nicht für Gebäude in der Güstrower Straße und in der Goldberger Straße.
Bei Einbau norddeutscher Zargenfenster (nahezu fassadenbündig) sind Faschen nicht vorgeschrieben.

§ 8 Fenster
(1) Fenster müssen ein stehendes, rechteckiges Format aufweisen. Der obere Abschluss kann als Segmentbogen ausgebildet werden. Bei der Neuerrichtung von Gebäuden können Ausnahmen hiervon gestattet werden.
Vorhandene Segment- und Rundbögen sind mit Oberlichtfenster auszufüllen, welche die Form des Sturzes aufnehmen und die Bogenöffnung nicht verdecken.
(2) Fenster mit einer Höhe der lichten Rohbauöffnung über 1,3 m sind mit einem Oberlichtflügel oder einem konstruktiv wirkenden, profilierten Kämpfer zu teilen. Fenster mit einer Breite der lichten

Rohbauöffnung über 0,9 m sind mit zwei Flügeln oder einem konstruktiv wirkenden Pfosten zu teilen. Fenster über Eck sind unzulässig.
(3) Pfosten bzw. Stulp und der sichtbare Teil des Flügelrahmens sollen zusammen eine Breite von jeweils 0,15 m nicht überschreiten .
Der Sichtbare Teil des Blendrahmens und des Flügelrahmens darf zusammen eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten.
(4) Fensterflügelsprossen müssen eine Breite von 22 - 36 mm und eine Höhe über Glas von 15 - 20 mm haben. Sprossen und alle sonstigen Fenstergliederungselemente (Pfosten Kämpfer) müssen glasteilend sein oder auf die Glasflächen beidseitig aufgesiegelt und mit innenliegendem Steg versehen sein. Sprossen zwischen den Scheiben und Sprossengitter mit Luftabstand vor der Scheibe sind unzulässig.
(5) Holzfenster sind mit Farbanstrich oder farbiger Lasur zu versehen. Metalle an Außenflächen von Fenstern sind mit Farbanstrich zu versehen.

§ 9 Schaufenster
(1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Der obere Abschluss kann als Segmentbogen erfolgen.
Schaufenster über Eck und Auskragungen von Schaufenstern sind unzulässig.
(2) Ein Schaufenster darf nicht breiter als 3 m sein und ist auf einem mindestens 0,3 m einheitlich hohem Sockel anzuordnen.
(3) Schaufenster mit einer Höhe der lichten Rohbauöffnung über 2,0 m sind mit einem Oberlichtflügel oder einem konstruktiv wirkenden Kämpfer zu teilen. Schaufenster mit einer Breite der lichten Rohbauöffnung über 2,0 m sind mit mindestens einem konstruktiv wirkenden Pfosten zu teilen.
(4) Zur Ausführung von Sprossen und sonstigen Gliederungselementen gelten die Anforderungen des § 8 (4).
(5) Metalle an Außenflächen von Schaufenstern sind mit Farbanstrich zu versehen.

§ 10 Tore und Türen
(1) Türen und Tore, die breiter als 1,20 m sind, sind als zwei- oder mehrflügelige Türen oder Tore auszubilden.
Mit Ausnahme der Türen in der Güstrower Straße und der Goldberger Straße sind asymmetrische Teilungen im Sinne der äußeren Gestaltung dabei unzulässig.
(2) Tore sind mit einer Oberfläche aus Holz oder verzinktem Stahl auszubilden.
Unzulässig sind Ganzglastüren, Türen mit metallischen Oberflächen sowie spiegelnde Verglasungen.
(3) Zur Ausführung von Sprossen und sonstigen Gliederungselementen gelten die Anforderungen des § 8 (4).
(4) Gebäudedurchfahrten sind straßenseitig mit verschließbaren Toren zu versehen.

§ 11 Markisen und Rollläden
(1) Markisen dürfen nicht mehrere Fenster überdecken. Gliederungs- und Zierelemente, wie Gurtbänder und
Gesimse, dürfen nicht überdeckt werden. Markisen dürfen nicht mehr als 1,20 m vor die Gebäudefront ausladen. Sie müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,20 m aufweisen.
(2) Markisenbespannungen müssen einen textilen Charakter (z. B. Segeltuch) besitzen und frei von Werbung sein. Glänzende Materialien sind ausgeschlossen.
(3) Rollläden sind nur zulässig, wenn der Rollladenkasten von außen nicht sichtbar im Sturz eingebaut ist. Eine Montage des Rollladenkastens in der Fensterlaibung ist unzulässig. Holzklappläden sind zulässig.

§ 12 Werbeanlagen
(1) Werbeanlagen dürfen Gliederungs- und Zierelemente der Fassadengestaltung nicht überdecken.
(2) Fenster dürfen durch Plakate und Beschriftungen bis zu höchstens 20 % der Glasfläche des jeweiligen Fensters bedeckt werden.

(3) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss einschließlich der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Sie dürfen einschließlich Warenautomaten nicht auf Grundstücksfreiflächen, an Bäumen,
Böschungen, Trafokästen, Schaltkästen, Einfriedungen und Stützmauern angebracht werden.
(4) Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen sind aus Einzelteilen zu bilden, deren Höhe und Breite das Maß von 0,4 m nicht überschreiten. Zwischen diesen Elementen ist ein Abstand zu halten, so dass die Fassade sichtbar bleibt. Die Länge aller mit Schriftzügen und Zeichen belegten Flächen an einer Fassade darf nicht größer als 2/3 der Fassadenbreite sein. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist jeweils ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Kein Teil der parallelen Werbeanlage darf mehr als 0,2 m vor die Fassade des Erdgeschosses ragen. Die Gesamtfläche der parallel zur Fassade angebrachten Werbeanlagen darf höchstens 8 % der Erdgeschossfassadenfläche betragen.
(5) Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind nur dann zulässig, wenn ihre Auskragung und Höhe nicht größer als 0,9 m und ihre Breite nicht größer als 0,15 m ist. Die Größe selbstleuchtender Ausleger ist auf 0,5 m² beschränkt. Vor die Fassade um mehr als 0,15 m hervortretende Spotlichter zur Beleuchtung von Werbeanlagen sind unzulässig.
(6) Die Gestaltung von Werbeanlagen mit Blinklicht- und Wechsellichtanlagen sowie Lauflichtanlagen und die Verwendung von Leuchtkästen aus Kunststoff ist unzulässig.

§ 13 Antennen und Leitungen
(1) Antennen aller Art sind an Fassaden unzulässig.
(2) Antennen sollen nicht auf der zur Straße zugewandten Dachseite angebracht werden.
(3) Leitungen, wie Strom-, Post- und Antennenkabel, dürfen nicht auf der Fassadenoberfläche angebracht werden. Ausnahmen sind zulässig für Anschlussleitungen der Straßenbeleuchtung.

§ 14 Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren
(1) Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren aller Art sollen nicht auf den zur Straße zugwandten Fassaden- und Balkonflächen angebracht werden.
(2) Auf Dächern sind Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren, im weiteren Text „Anlagen“ genannt**,** zulässig. Die Errichtung ist genehmigungspflichtig. Die Stadt erteilt auf Antrag mit maßstabsgerechten Zeichnungen der geplanten Anlage die Genehmigung, wenn die Anlage nachstehenden Bedingungen entspricht:

- Rote Solardachziegel sind zulässig.
- Es sind nur Anlagen mit matten und dunklen Oberflächen ohne sichtbare Binnenstruktur zulässig.
- Die Anlagen sollen möglichst flächenbündig und in gleicher Dachneigung zur Dachfläche montiert werden. Der Abstand der Anlagen zur Dachhaut darf max. 20 cm betragen.
- Die Anlagen sind als Rechteck ohne „Ausfransungen“ und/oder Einbuchtungen bzw. Stückelungen auszuführen.
- Je Dachfläche sind maximal 2 Rechteckflächen mit Anlagen zulässig.
- Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten sowie von liegenden und stehenden Modulen ist unzulässig.
- Zu den Ortgängen, First und Traufe ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
- Die zu den Anlagen gehörenden Leitungen müssen im Gebäudeinneren geführt werden.

(3) Auf Freiflächen aufgeständerte Anlagen sind unzulässig.

(4) Für die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen, die das Erscheinungsbild von Denkmalen beeinflussen, ist ein Antrag gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V zu stellen.

Eine Skizze/ein Beispiel zur Erläuterung zu § 14 ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 15 Einfriedungen
(1) Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
(2) Einfriedungen sind herzustellen als Hecke der Arten Hainbuche, Weißdorn, Rotbuche und Liguster, als Staketenzaun aus Holzlatten oder filigranen Stahlstäben oder als Ziegelmauer in roten Farben, die durch Pfeilervorsprünge deutlich vertikal gegliedert ist.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig i.S. des § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer Gebäude oder bauliche Anlagen unter Verletzung der Vorschriften dieser Satzung verändert bzw. errichtet
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 250.000 EUR geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten und Aufhebung bestehender örtlicher Bauvorschriften
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Stadt Krakow am See über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen für die Bereiche „Altstadt“ und „Mäkelberg“

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Krakow am See, den 06.10.2003, gez.Fydika Amt Krakow am See

1.Änderung der Satzung der Stadt Krakow am See über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen für die Bereiche „Altstadt“ und „Mäkelberg“

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 16. Januar 2021 in Kraft.

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Krakow am See, den 06.01.2021, gez. D. Lommack Amt Krakow am See

2.Änderung der Satzung der Stadt Krakow am See über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen für die Bereiche „Altstadt“ und „Mäkelberg“

Die 2. Änderung der Satzung tritt am 16. Mai 2023 in Kraft.

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt

Krakow am See, den 12. Mai 2023, gez. D. Ihde Amt Krakow am See

◊) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Satzung der Stadt Krakow am See über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen für die Bereiche „Altstadt“ und „Mäkelberg“. Die mit der 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2020 und der 2. Änderungssatzung vom 25. April 2023 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 30. September 2003 eingearbeitet worden.